



Newsletter Dezember 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

im letzten Newsletter des Jahres informieren wir Sie u. a. über unsere Diskussionsveranstaltung zum Thema "Umsatzsteuer im Fokus – Recht, Praxis, Entwicklung" und - neben weiteren Entscheidungen - über eine Entscheidung aus dem Grunderwerbsteuerrecht zur Geltung der auf zehn Jahre verlängerten Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 GrEStG.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Diskussionsveranstaltung "Umsatzsteuer im Fokus – Recht, Praxis, Entwicklung" fand breite Resonanz

Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich am 26. November 2025 im Haus der Universität in Düsseldorf ein, um auf der diesjährigen gemeinsamen Fachveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. (DStJG) zum Thema „Umsatzsteuer im Fokus – Recht, Praxis, Entwicklung“ zu diskutieren. Die Gästeliste spiegelte sämtliche im Steuerrecht tätigen Berufsgruppen wider.

In ihrer Begrüßung betonten der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, und Richterin am Finanzgericht Dr. Ulrike Hoffsümmer, die die Veranstaltung moderierte, die Bedeutung der Umsatzsteuer mit einem Anteil von rund einem Drittel am Gesamtsteueraufkommen. Im Anschluss diente die Veranstaltung drei Vorträgen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Umsatzsteuer und einer anschließenden Diskussion als Forum. Die Referierenden – aus Praxis und Rechtsprechung – beleuchteten die Umsatzsteuer aus ganz unterschiedlichen Perspektiven.



*v.l.n.r.: Prof. Dr. Hans Nieskens, Alexandra Schütze, Dr. Matthias Oldiges, Dr. Ulrike Hoffsümmer, Dr. Klaus J. Wagner
Quelle: Justiz NRW*

Der Vortrag „Umsatzsteuer in digitalen Geschäftsmodellen“ von **Rechtsanwalt Dr. Matthias Oldiges** (KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) thematisierte die wachsende Bedeutung digitaler Geschäftsmodelle, wie etwa den Verkauf von Waren oder die Erbringung elektronischer Dienstleistungen über Plattformen, und die damit verbundenen umsatzsteuerlichen Herausforderungen.

In ihrem Beitrag „Zu schön, um wahr zu sein? Der EuGH und die (vermeintliche) Entlastung bei § 14c UStG“ widmete sich **Alexandra Schütze** (Richterin am FG Düsseldorf, 1. Senat) aktuellen Rechtsprechungstendenzen insbesondere des EuGH und offenen Fragen zur Rechnungserteilung im Bereich des Art. 203 MwStSystRL und § 14c UStG und deren Bedeutung für die Praxis.

Unter dem Titel „Reemtsma, Michael Schütte und H-GmbH: Der sog. Direktanspruch im deutschen Umsatzsteuerrecht – der fiskalische Supergau ohne gesetzliche Grundlage?“ referierte Rechtsanwalt/Steuerberater **Prof. Dr. Hans Nieskens** (Vorsitzender des UmsatzsteuerForum e.V.) über die Problematik und Risiken eines möglichen Direktanspruchs im Bereich des § 14c UStG gegenüber dem Fiskus.

In der Podiumsdiskussion im Anschluss wurde intensiv über die praktische Umsetzung der besprochenen Themen, aktuelle Rechtsentwicklungen und die zukünftigen Herausforderungen im Umsatzsteuerrecht, wie etwa die E-Rechnung und die Besteuerung von Influencern, debattiert. Die Veranstaltung hat einmal mehr verdeutlicht, wie dynamisch und komplex das Gebiet der Umsatzsteuer derzeit ist. Der Austausch – auch im Rahmen des anschließenden Get-togethers – zwischen Justiz, Wissenschaft, Beratung und Verwaltung wurde von vielen Teilnehmenden als besonders wertvoll hervorgehoben.



v.l.n.r.: Dr. Matthias Oldiges, Alexandra Schütze, Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Ulrike Hoffsummer, Prof. Dr. Hans Nieskens
Quelle: Justiz NRW

Ein besonderer Dank geht an alle Referierenden sowie an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre engagierte Diskussion und wertvollen Beiträge.

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. ist eine Vereinigung von Steuerjuristen, die sich für die Weiterentwicklung des Steuerrechts in Forschung, Ausbildung und Praxis engagiert. Sie veranstaltet in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf jährlich in Düsseldorf eine Regionalveranstaltung, bei der renommierte Referenten aus der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Beraterpraxis zu aktuellen Fragen des Steuerrechts vortragen.

Weitere Auf zehn Jahre verlängerte Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG n.F. auch dann nicht auf Erwerbsvorgänge vor dem 01.07.2021 anwendbar, wenn die 5-jährige Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG a.F. bei Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen war

Der 11. Senat hatte über die Anwendung der 10-jährigen Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 GrEStG bei einem Erwerbsvorgang von Grundstücken von einer Gesamthand auf eine andere vor dem 01.07.2021 zu entscheiden.

Klägerin war eine oHG, die im Jahr 2018 von einer KG zwei Flurstücke im Wege der Einbringung erworben hatte. An den Personengesellschaften waren jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt. Das beklagte Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer zunächst unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 GrEStG mit 0 Euro fest.

Im Jahr 2023 - mehr als fünf Jahre nach Einbringung der Grundstücke - kam es bei der Klägerin zu einem Formwechsel in eine GmbH. Daraufhin änderte das Finanzamt den Grunderwerbsteuerbescheid. Es war der Meinung, dass die zwischenzeitlich verlängerte 10-jährige Nachbehaltensfrist in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG n.F. Anwendung finde. Die gesetzliche Verlängerung gelte für alle Sachverhalte, für die die

bisherige 5-jährige Frist – wie bei der Klägerin – vor dem Stichtag 01.07.2021 noch nicht abgelaufen sei. Dies folge aus § 23 Abs. 18 und Abs. 24 GrEStG. Die Klägerin war dagegen der Ansicht, dass die 10-jährige Nachbehaltensfrist im konkreten Fall nicht anwendbar sei.

Der Senat gab der Klage mit Gerichtsbescheid vom 8. Oktober 2025 (11 K 1987/25 GE) statt. Einschlägig sei vorliegend die 5-jährige Nachbehaltensfrist, die bei Eintragung des Formwechsels in 2023 bereits abgelaufen war. Aus § 23 Abs. 18 GrEStG folge, dass § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG n.F. mit einer Nachbehaltensfrist von zehn Jahren erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sei, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, da der Erwerbsvorgang bereits in 2018 vollendet war. Nichts anderes folge aus § 23 Abs. 24 GrEStG. Der Senat teilt die Auffassung der Finanzverwaltung zum Verhältnis von § 23 Abs. 18 und Abs. 24 GrEStG nicht (vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder – Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG vom 5. März 2024). Bei Abs. 24 handele es sich nicht um eine verschärfende Sonderregelung zu Abs. 18. Es entspreche in § 23 GrEStG der Systematik des Gesetzes für die Anwendung neuen Rechts daran anzuknüpfen, wann ein Erwerbsvorgang verwirklicht wurde. Sinn und Zweck seien nicht darauf gerichtet, Erwerbsvorgänge vor dem 01.07.2021 in die Neuregelung zu erfassen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die durch den Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt (Az. beim BFH: II R 44/25).

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Zur Frage, ob bei der Hinzurechnung von Kindergeld zur tariflichen Einkommensteuer die materiell-rechtliche Wirkung der in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelten Ausschlussfrist auch dann zu berücksichtigen ist, wenn der nach § 31 Satz 5 EStG erforderliche Nachweis der Familienkasse nicht vorliegt ([13 K 2122/24 E](#))

Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad sind als Grundlagenbescheide anzusehen und können daher auch nachträglich gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zur Berücksichtigung von Pflegepauschbeträgen führen ([14 K 1541/24 E](#))

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Feststellung gem. § 14 Abs. 5 KStG - Keine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 5 Abs. 7 EStG, insbesondere kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot ([7 K 356/20 F](#))

Einkommensteuer/Umsatzsteuer

Zur Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen bei Erträgen aus Geldspielautomaten, hier insbesondere bei Missachtung der Aufbewahrungspflicht von sog. Langstreifen (Auslesestreifen mit Statistikteil) bei noch nicht mit sog. Fiskalspeichern ausgestatteten Geldspielgeräten ([14 K 500/25 E,G,U,AO](#))

Und zum Abschluss...

... wünschen wir allen unseren Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2026. Wir bedanken uns für Ihre Treue und Ihr Interesse an den Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf und melden uns im nächsten Jahr wieder.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende

Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de